

AUSGABE

02 2017

# PRÜFREPORT

DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (LFM)

- > STREAMING UND RUNDfunk S.06
- > PROBLEME MIT DVB-T2 S.08
- > LET'S PLAYS BEI YOUTUBE S.11

# INHALT

EINLEITUNG	03
RECHTLICHES RÜSTZEUG	04
WHO IS WHO	05
<b>THEMA AKTUELL</b>	
ICH STREAME – ALSO BIN ICH... RUNDFUNKVERANSTALTER?	06
<b>BESCHWERDEN TV</b>	
POLITISCHE WERBUNG DER FDP IM FERNSEHEN	07
PROBLEME MIT DVB-T2	08
<b>BESCHWERDEN INTERNET</b>	
FACEBOOK-PRÄSENZ VON RTL MORGENMAGAZIN	09
WERBEKENNZEICHNUNG IN VLOGS	10
USK 16 – LET’S PLAYS BEI YOUTUBE	11
SCHLUSSWORT	12
IMPRESSUM	13

# EINLEITUNG

Privater Rundfunk (TV und Radio) unterliegt gesetzlich vorgeschriebenen Programmanforderungen. Auch das Internet ist kein rechtsfreier Raum.

Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) überprüft, ob diese gesetzlichen Regelungen eingehalten bzw. umgesetzt werden. In welchen konkreten Fällen die LfM weiterhelfen kann, ist unter > [www.lfm-nrw.de](http://www.lfm-nrw.de) ausführlich dargestellt. Darüber hinaus finden sich auf der Internetseite umfassende Informationen zum gesamten Aufgabenspektrum der LfM.

Die LfM befasst sich vor allem mit Fragen des **Jugendmedienschutzes**, der **Werbung** und der **Programmgrundsätze**. Im Bereich des Internets sind darüber hinaus auch **Impressumsangelegenheiten** von Interesse.

Im Prüfreport findet sich eine Auswahl an Rundfunk- und Internetbeschwerden, die aktuell bei der LfM eingegangen sind. Nicht jede Beschwerde führt zu einem juristischen Verfahren, dennoch fördert sie nicht selten Interessantes zu Tage und erzielt auch ohne Paragraphen und Sanktionen ihre Wirkung.

Nachfragen und hinweisen lohnen sich!

Was in der letzten Zeit Interessantes bei der LfM eingegangen oder sonst aktuell relevant ist, zeigt der vorliegende Prüfreport.

## RECHTLICHES RÜSTZEUG

Die rechtlichen Grundlagen, die die LfM bei der Bewertung von Medieninhalten heranzieht, sind vor allem der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV), der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) oder auch das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW).

Bei Interesse kann [hier](#) entsprechend nachgelesen werden.

Eine Broschüre der LfM informiert anschaulich über die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer von Fernsehen, Hörfunk und Internet. Dabei zeigt sie sowohl die oben genannten juristischen Grundlagen als auch konkrete Handlungsmöglichkeiten auf.

> [Weblink](#) zum Download der Broschüre als PDF.

# WHO IS WHO

DER FÜR DIESE AUSGABE DES PRÜFREPORTS RELEVANTEN INSTITUTIONEN

KJM im Dialog: Jugendmedienschutz in sozialen Medien:  
Fake News, Bots, Hasskommentare – Was können wir tun?

> [Weblink](#)

Kampf gegen Hass und Hetze im Netz: Netzwerkdurchsetzungsgesetz  
wirft aus Sicht des Jugendmedienschutzes Fragen auf

> [Weblink](#)

Neuer Content-Bericht der Medienanstalten:  
Wie berichten Medien über Medien?

> [Weblink](#)

Erläuterungen zur PietSmiet TV-Entscheidung der ZAK

> [Weblink](#)

ZAK beanstandet Verbreitung des Let's-Play-Angebots  
„PietSmietTV“ per Internet-Stream

## DIE MEDIENANSTALTEN

> [Weblink](#)

Unter der Dachmarke „Die Medienanstalten“ arbeiten die 14 Landesmedienanstalten in Deutschland in grundsätzlichen und länderübergreifenden Themen zusammen. In gemeinsamen Kommissionen (GVK, KEK, KJM, ZAK) wird bundesweit einheitlich über Fragen der Zulassung, der Programmaufsicht, der Medienkonzentration und des Jugendmedienschutzes entschieden. Der Vorsitz liegt zur Zeit bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM). Das Büro des Vorsitzenden und die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten befinden sich in Berlin.

## KOMMISSION FÜR ZULASSUNG UND AUFSICHT (ZAK)

> [Weblink](#)

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern (Direktoren, Präsidenten) der 14 Landesmedienanstalten zusammen und ist personenidentisch mit der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten ([DLM](#)). In der ZAK werden Fragen der Zulassung und Kontrolle bundesweiter Veranstalter, der Plattformregulierung sowie der Entwicklung des Digitalen Rundfunks bearbeitet.

## KOMMISSION FÜR JUGENDMEDIENSCHUTZ DER LANDESMEDIENANSTALTEN (KJM)

> [Weblink](#)

Sofern Medieninhalte potenziell jugendmedienschutzrelevante Probleme aufweisen, ist die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) damit zu befassen. Die KJM dient dabei der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgt für die Umsetzung jugendmedienschutzrechtlicher Bestimmungen im privaten Rundfunk und in Telemedien.

## INITIATIVE DVB-T2 HD

> [Weblink](#)

DVB-T2 HD ist eine gemeinsame Initiative von ARD, den Medienanstalten, Mediengruppe RTL Deutschland, ProSiebenSat.1 Media SE, VPRT und ZDF, innerhalb der sie das offizielle Informationsportal rundum die Umstellung von DVB-T zu DVB-T2 anbieten.

# ICH STREAME – ALSO BIN ICH... RUNDFUNKVERANSTALTER?

## EINE KLARSTELLUNG VORAB

Abrufdienste unter anderem auf YouTube sind nicht zulassungspflichtig! Wer einen Videoblog betreibt, der nur on-demand, d. h. auf Abruf, zugänglich gemacht wird oder sonst Videos on-demand über einen Kanal zur Verfügung stellt, benötigt keine Rundfunkzulassung!

## HINTERGRUND

Rechtsgrundlage ist der Rundfunkstaatsvertrag – verabschiedet von den Parlamenten aller 16 Bundesländer –, der seit Jahren die aktuell diskutierte Lizenzpflicht fest-schreibt.

Danach werden audiovisuelle Bewegtbild-Angebote als Rundfunk eingestuft, wenn sie

- > linear, also „live verbreitet“ werden (kein Einfluss des Nutzenden auf Startzeitpunkt eines Inhalts),
- > von mehr als 500 Usern gleichzeitig gesehen werden können,
- > redaktionell gestaltet sind und
- > „entlang eines Sendepfades“ regelmäßig und wiederholt verbreitet werden.

## Nicht jeder Livestream ist zulassungspflichtiger Rundfunk

Nicht jeder Livestream stellt dabei zulassungspflichtigen Rundfunk dar. Insbesondere dann, wenn Live-Events 1:1 abgefilmt werden, ohne dass der Inhalt redaktionell gestaltet wird, handelt es sich nicht um Rundfunk. Auch wenn sporadisch, unregelmäßig und/oder gelegentlich anlassbezogen live gestreamt wird und keine regelmäßigen, häufigen Livestreams angeboten werden, ist dies kein zulassungspflichtiger Rundfunk.

## Rechte und Pflichten

Jeder Anbieter bzw. jede Anbieterin von Rundfunk hat einen verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf Zulassung seines bzw. ihres Angebots. Sofern die Anforderungen des Rundfunkstaatsvertrages erfüllt sind, wird die Zulassung erteilt. Umgekehrt besteht aber auch die Pflicht, sich eine Lizenz einzuholen, wenn man Rundfunk verbreitet. Dabei ist der Rundfunkbegriff technologie-neutral, d. h. welcher Übertragungsweg für das Rundfunkangebot genutzt wird, ist irrelevant. Somit können auch audiovisuelle Onlineangebote betroffen sein.

## Streamer mit Lizenz

Die Medienanstalten haben bereits zahlreiche Web-TV-Streaming-Angebote als Rundfunk zugelassen: u. a. „#heishow“, „rocketbeans.tv“, „Sport1 Livestream“, „dctp.tv“, „promiflash.tv“, „katholisch.de“, „muxx.tv“, „sportdeutschland.tv“, sporttotal.tv“ und „blabla.cafe“. In diesen Fällen stellten die Anbieter selbst entsprechende Anträge auf Zulassung.

# REINE FDP-WERBUNG

**Veranstalter:** RTL

**Sendung:** „10 Minuten Klartext!“  
im Regionalfenster  
RTL West

**Sendezeit:** 02.05.2017, 18:20 Uhr

**„Hier hatte allein die FDP die Möglichkeit, sich darzustellen! In einem vermeintlichen „Interview“ mit Christian Lindner hatte dieser gegen Ende ohne jegliche Unterbrechung des Interviewers die Möglichkeit, für seine Partei zu werben. Das geht doch wohl nicht?!“**

Bei der vom Zuschauer angesprochenen Sendung handelte es sich um ein RTL-West-Format, bei dem vor der Landtagswahl die Spitzenkandidaten der Parteien zu Wort kommen, die eine Chance haben, ins Parlament einzuziehen. Dies war in der gegenständlichen Sendung Christian Lindner für die FDP.

Weitere Gesprächspartner in den übrigen Ausgaben des Formats waren: Özlem Alev Demirel, Die Linke, Marcus Pretzell, AfD, Sylvia Löhrmann, Bündnis 90/Die Grünen sowie Michele Marsching, Piraten.

Schon aus der Berücksichtigung dieser Gesprächspartner ergibt sich, dass das Format nicht darauf angelegt ist, einer einzelnen Partei eine Werbeplattform zu bieten, sondern den Wählerinnen und Wählern politisch ausgewogen Informationen zu den Parteien zu bieten, die mit einem Einzug ins Landesparlament rechnen können. Jedes Interview endete dabei mit der vom Zuschauer angesprochenen Möglichkeit für den Interviewpartner, in 30 Sekunden zu erläutern, was gerade für die eigene Partei spricht. Auch im Aufbau ist das Format somit auf Ausgewogenheit bedacht und nicht einseitig politisch bevorzugend.

Aufgrund der Anlage der Reihe sowie der Gestaltung jeder einzelnen Ausgabe konnte keine einseitige Bewerbung einer Partei festgestellt werden.

# NIX ZU SEHEN ÜBER DVB-T2

**Veranstalter:** Alle  
**Beschwerde-  
anlass:** Umstellung  
auf DVB-T2

**„Ich war bis dato sehr zufrieden mit  
meinem DVB-T-Empfang. Seit der  
Umstellung auf DVB-T2 gibt es nur  
Probleme!“**

Die Umstellung beim terrestrischen Fernsehen von DVB-T auf DVB-T2 sorgte für ein erhöhtes Frageaufkommen bei der LfM.

Hintergrund: Im Rahmen einer ersten Stufe wurde DVB-T2 HD („High Definition“) seit dem 31. Mai 2016 zunächst in verschiedenen Ballungszentren verbreitet. Die größten öffentlich-rechtlichen und privaten TV-Programme ARD, ZDF, RTL, ProSieben, Sat.1 und VOX konnten seitdem auch über Antenne in HD empfangen werden – die privaten allerdings nur verschlüsselt. Bis zum Beginn des Regelbetriebs konnten, wie bisher auch, alle Sender über DVB-T parallel empfangen werden.

Mit Beginn des Regelbetriebes am 29. März 2017 waren zunächst in den Ballungsräumen rund 40 Programme über DVB-T2 HD zu empfangen. Ab diesem Zeitpunkt wurde die Verbreitung aller

Programme in den Umstellungsregionen über das bisherige DVB-T eingestellt. Trotz zahlreicher Informationskampagnen sorgte die Umstellung für Unsicherheiten und Unzufriedenheit bei den Zuschauenden.

Zunächst ist festzuhalten, dass Nutzerinnen und Nutzer von Satelliten- oder Kabel-TV sowie IPTV durch die Umstellung nicht betroffen sind.

Für den Empfang von DVB-T2 HD wird ein geeignetes Empfangsgerät benötigt. Dies kann ein Flachbildfernseher der neuesten Generation mit integriertem DVB-T2 HD-Empfangsteil sein. Der Empfang von DVB-T2 HD ist aber auch über eine Set-Top-Box möglich, mit der „alte“ Flachbildfernseher aufgerüstet und DVB-T2 HD-fähig gemacht werden können. Entsprechende Fernseher und Set-Top-Boxen sind durch das grüne DVB-T2 HD-Logo gekennzeichnet.

Auf der Webseite der Initiative DVB-T2 HD kann mit Hilfe der Postleitzahl ein „DVB-T2 Empfangscheck“ durchgeführt werden > [Weblink](#). Um das komplette Programmangebot empfangen zu können, musste nach der Umstellung am 29. März ein Sendersuchlauf durchgeführt werden.

Die öffentlich-rechtlichen Programme können auch über DVB-T2 HD weiterhin frei und unverschlüsselt empfangen werden. Die Kosten für die Verbreitung sind durch den Rundfunkbeitrag gedeckt. Die Mehrheit der privaten Sender wird hingegen nur noch verschlüsselt angeboten und muss gegen eine Gebühr freigeschaltet werden. Dies ist vergleichbar mit privaten HD-Angeboten, die über andere Übertragungsarten (wie z. B. über Kabel) bezogen werden können. Weitere Informationen dazu finden sich hier ([www.freenet.tv](http://www.freenet.tv)).

Empfangsprobleme nach der Umstellung konnten häufig durch einen erneuten Sendersuchlauf, die Verwendung höherwertiger Empfangsantennen sowie durch ein Update der Empfangsgerätesoftware beseitigt werden.

**Weiterführende Informationen und Antworten auf mögliche Fragen bietet das Informationsportal der Initiative DVB-T2 HD > [Weblink](#).**

**Hier gibt es auch eine Liste, die zeigt, ob Geräte bereits für den Empfang von DVB-T2 HD geeignet sind. Auch eine Übersicht der Programmbelegung kann hier eingesehen werden.**

# SELFIES AUF BAHNGLEISEN

<b>Angebot:</b>	Facebook-Präsenz von „Guten Morgen Deutschland – das Morgenmagazin bei RTL“	<b>„Hier wird verbotenes und gefährliches Verhalten positiv dargestellt. Die Bildauswahl ist zudem zur Visualisierung von „gutem Wetter“ weder erforderlich noch alternativlos! Medien können Jugendliche zu solchem Verhalten beeinflussen!“</b>	Bei der LfM ging eine Beschwerde hinsichtlich eines Postings innerhalb der Facebook-Präsenz „Guten Morgen Deutschland – das Morgenmagazin bei RTL“ ein.	werden, die sich gegen ihre körperliche Unversehrtheit richten. Solche Einflüsse können der medial vermittelten Lebenswelt entspringen sowie durch mediales Agieren oder mediale Darstellungen hervorgerufen oder verstärkt werden.	ren, desensibilisieren oder gar zur Nachahmung ermutigen.	Kinder und insbesondere Jugendliche können dadurch durchaus dazu animiert werden, ein derartiges Selfie von sich zu fertigen, um dann möglicherweise auf einer Facebook-Präsenz eines bei Kindern und Jugendlichen beliebten TV-Senders aufzutreten.
<b>Beschwerdeanlass:</b>	jugendmedienschutzrechtlich bedenkliches Bild		Inhalt dieses Postings war ein Foto, das zwei junge Menschen lächelnd bei einem „Selfie“ auf Bahngleisen sitzend zeigt. Die Überschrift lautete: „Am Sonntag spielt das Wetter mit. Nur im Nordosten ist noch Winter.“ Unterhalb des Fotos fand sich folgender Text: „Wetterbericht ...: Huch! Nur 4 Grad im Nordosten, aber 17 ganz im Westen.“	Das Ausprobieren von Möglichem und Verbotenem sowie die Suche nach Grenzerfahrungen spielen bei Kindern und insbesondere Jugendlichen eine wichtige Rolle im Entwicklungsprozess. Soweit sich Risikoverhalten gegen die eigene Person richtet, kann die physische Gesundheit und im Extremfall das eigene Leben auf dem Spiel stehen.	Das Erstellen von „Selfies“ ist insbesondere bei Kindern und Jugendlichen aus dem Alltag nicht wegzudenken. Die mediale Weiterverbreitung dieser Selfies ist ein wichtiges Selbstdarstellungsmerkmal der aktuellen Jugendkultur.	Die Bildauswahl mit der positiven Konnotation der Wetternachricht stellte nach Einschätzung der LfM einen durchaus zu problematisierenden Inhalt dar.
			Nach Einschätzung der LfM stellte der Sachverhalt einen möglichen Verstoß gegen jugendenschutzrechtliche Bestimmungen dar.	Dabei kann es sich u. a. um Angebote handeln, die riskante oder waghalsige Aktionen enthalten.	Das Erstellen von „Selfies“ auf Bahngleisen stellt seit einigen Jahren einen viel diskutierten und gefährlichen Trend dar, der u. a. zu Aufklärungsaktivitäten seitens deutscher Polizeibehörden in Schulen sowie der Deutschen Bahn geführt hat.	Die LfM hat sich unmittelbar mit der Jugendschutzbeauftragten der Veranstalterin in Verbindung gesetzt.
			Gemäß der KJM-Kriterien > <a href="#">Weblink</a> können Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung auch durch Einflüsse beeinträchtigt oder gefährdet	Derartige bildliche wie auch textliche Darstellungen können desorientie-	Im gegenständlichen Posting wurde ein Bild dieses aktuellen lebensgefährlichen Trends zur Bebilderung einer positiven Wetternachricht genutzt und so in einem völlig verharmlosenden Kontext verwendet.	Das Bild wurde daraufhin umgehend ausgetauscht. Zudem erfolge neben ohnehin geplanten Schulungsmaßnahmen im Bereich des Jugendmedienschutzes eine Sensibilisierung der Onlineredaktion.

# WERBEKENNZEICHNUNG IN VLOGS

**Angebot:** Vlog aus dem Beauty-Bereich

**Beschwerdeanlass:** keine ausreichende Kennzeichnung von Werbung

**„In diesem Video werden die Produkte von Clinique sehr stark in den Fokus gerückt und beworben. Das Video ist jedoch lediglich als Produktplatzierung gekennzeichnet. Das ist doch irreführend?!“**

Die LfM unterzog das Video einer Sichtung. Die Vloggerin schildert in diesem Video ihre „Abendroutine im Alltag“. Dabei sind u. a. auch Produkte der Marke „Clinique“ im Bild. Gemäß § 58 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 3 RStV muss Werbung als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sowie vom übrigen Inhalt angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig abgesetzt sein.

Zur Werbung wird die Präsentation eines Produktes dann, wenn das Unternehmen hinter dem Produkt erwartet, dass das Produkt ausschließlich positiv beschrieben und bewertet wird oder wenn durch das Video erkennbar ist, dass die ausschließlich positive Darstellung in der Absicht geschieht, dass die Vloggerin bzw. der Vlogger die Follower dazu bringen will, das Produkt zu kaufen. Deshalb muss dafür Sorge getragen werden, dass dies erkennbar ist. Dies kann auf verschiedene Arten erfolgen. Beispielsweise kann bei jeder Produktdarstellung die Einblendung „Werbung“ erfolgen. Oder man integriert zu Beginn des Videos eine Einblendung „unterstützt durch

Produktplatzierungen“ und weist zusätzlich zu Beginn des Videos mündlich auf die kostenlose Zurverfügungstellung des Produkts durch das Unternehmen hin. Wenn sich das Video ganz oder überwiegend um das Produkt dreht, sollte die ganze Zeit „Dauerwerbung“ oder „Werbevideo“ eingeblendet werden.

Das Video ist zu Beginn und am Ende durch die Einblendung „P“ und den Zusatz „Unterstützt durch Produktplatzierungen“ gekennzeichnet und erfüllt damit voll und ganz die werberechtlichen Anforderungen. Wer sich fragt, was und in welcher Form erlaubt ist, findet in den „Antworten auf Werbefragen in sozialen Medien“ Orientierung. > [Weblink](#)

Detail- bzw. Einzelfallfragen beantwortet die LfM jedoch jederzeit gern.

# USK 16 – LET’S PLAYS BEI YOUTUBE

**Angebot:** Let’s play-Videos bei YouTube zu Computerspielen mit USK 16 oder 18

**Beschwerdeanlass:** jugendgefährdende Gaming-Videos auf YouTube

**„Bei YouTube finde ich zahlreiche Let’s Plays zu Spielen, die eine USK-Bewertung ab 16 oder 18 Jahren haben. Diese Videos sind frei verfügbar. Ist das so rechtens?“**

Ein „Let’s Play“ (engl. „Lasst uns spielen“) bezeichnet ein Video, das das Vorführen und Kommentieren des Spielens eines Computerspiels zeigt. Zu sehen sind dabei die gespielten Spielsequenzen sowie meist auch das Gesicht des Spielenden, der das Spiel zudem parallel kommentiert. Das individuelle Spielerlebnis sowie die Kommentare stehen dabei im Vordergrund.

Bei dem vom Beschwerdeführer geschilderten Sachverhalt handelt es sich um Inhalte, die durchaus meist aufgrund vorhandener gewalthaltiger Elemente die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen können. Wichtig ist jedoch, dass ein Let’s play zu einem 18er-Spiel nicht automatisch ebenfalls mit einer „ab 18“-Einstufung versehen werden kann. Die Auswahl der gezeigten Spielsequenzen sowie die Kommentierung können zur Entlastung beitragen und ggf. zu einer geringeren Alterseinstufung führen.

Telemedienanbieter, die jugend-schutzrelevante Inhalte verbreiten oder zugänglich machen, haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

Ein Anbieter kann seiner Pflicht dadurch entsprechen, dass er gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV Kindern und Jugendlichen der betroffenen Altersstufe die Wahrnehmung des Angebots durch technische oder sonstige Mittel unmöglich macht oder wesentlich erschwert, oder das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 JMStV ausgelesen werden kann. Weitere Informationen zu Jugendschutzprogrammen finden Sie unter [> Weblink](#).

YouTube verfügt über ein age-de.xml-Label „ab 18“ und wurde so für ein als geeignet beurteiltes Jugendschutzprogramm programmiert. Sofern also ein Jugendschutzprogramm auf einem PC installiert ist und eine entsprechende Einstellung hinsichtlich des Nutzers bzw. der Nutzerin seitens des Elternteils

vorgenommen wurde, werden die Inhalte nicht angezeigt. Den rechtlichen Anforderungen entsprechend liegt somit eine jugendschutzkonforme Gestaltung vor.

Auch wenn es sich hierbei aufgrund der geringen Verbreitung von Jugendschutzprogrammen um eine möglicherweise nicht zufriedenstellende Situation im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes handelt, so liegt zumindest gemäß des Gesetzgebers eine jugendschutzkonforme Gestaltung vor.

## SCHLUSSWORT

**INSGESAM BLEIBT ZU BETONEN:  
NACHFRAGEN UND HINWEISEN LOHNEN SICH!  
DIE LFM BLEIBT DRAN UND INFORMIERT –  
AUCH IN DER NÄCHSTEN AUSGABE DES PRÜFREPORTS.**

# IMPRESSUM

## Herausgeber

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LFM)  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
Tel.: 0211. 77 00 7-0  
Fax: 0211. 72 71 70  
[www.lfm-nrw.de](http://www.lfm-nrw.de)  
[info@lfm-nrw.de](mailto:info@lfm-nrw.de)

## Gruppe Kommunikation

Verantwortlich: Sabrina Nennstiel

## Abteilung Regulierung

Verantwortlich: Doris Brocke  
Redaktion: Barbara Banczyk

## Gestaltung

Fritjof Wild, [serviervorschlag.de](http://serviervorschlag.de)



Diese Publikation steht unter der Creative-Commons-Lizenz **BY-NC-ND 4.0 DE**, d. h. die unveränderte, nichtkommerzielle Nutzung und Verbreitung der Inhalte auch in Auszügen ist unter Namensnennung der Autoren sowie Angabe der Quelle LfM NRW und der Webseite [www.lfm-nrw.de](http://www.lfm-nrw.de) erlaubt.

Weitere Informationen unter: > <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Über die in der Lizenz genannten hinausgehende Erlaubnisse können auf Anfrage durch den Herausgeber gewährt werden. Wenden Sie sich dazu bitte an [info@lfm-nrw.de](mailto:info@lfm-nrw.de).

Stand  
Juni 2017